

Anlage 6b Abrechnungsregelungen für den Rehabilitationssport und das Funktionstraining für folgende Kostenträger:

vdek

Vereinbarung zur Vergütung des Funktionstrainings für Rheumakranke in Bayern

Anlage 5 (vgl. § 10 Abs 1 Buchst. b der Vereinbarung)

Verwendung des Institutionskennzeichens

- (1) Jede Funktionstrainingsgruppe verfügt gemäß § 293 SGB V über ein Institutionskennzeichen (IK), das sie bei der Abrechnung mit den Ersatzkassen verwendet.
- (2) Das IK ist bei der Sammel- und Verteilungsstelle IK der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin, zu beantragen.

Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten sind ausschließlich der SVI unverzüglich mitzuteilen. Diesbezügliche Mitteilungen an die Ersatzkassen oder ihre mit der Abrechnungsprüfung beauftragten Dienstleister werden nicht berücksichtigt.

- (3) Abrechnungen mit den Ersatzkassen erfolgen ausschließlich unter diesem IK, das in jeder Abrechnung und im Schriftwechsel mit den Ersatzkassen anzugeben ist.

Abrechnungen ohne IK oder mit fehlerhaftem IK werden von den Ersatzkassen abgewiesen. Gleiches gilt für Abrechnungen mit einem der Ersatzkasse unbekanntem IK.

Die bei der SVI gespeicherten Daten, einschließlich der Bankverbindung, sind verbindlich für die Abrechnung durch die Ersatzkassen.

Abrechnungsregelung

- (1) Die Funktionstrainingsgruppe rechnet die Vergütungen mit der Ersatzkasse ab. Die Abrechnung hat folgende Bestandteile:

- Rechnung-/Belegnummer, IK
- Abrechnungsdaten mit Angabe der Positionsnummern
- ärztliche Verordnung
- Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Ersatzkasse
- Teilnahmebestätigung des Versicherten
- Gesamtaufstellung der Abrechnung (Gesamtrechnung, ggf. Sammelrechnung)
- Name, Anschrift und Krankenversicherungsnummer des Versicherten

Bei maschineller Abrechnung ist den rechnungsbegründenden Unterlagen ein Begleitzettel beizufügen.

- (2) Eine Sammelabrechnung ist möglich. Sie soll neben dem IK zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Ersatzkasse und der zuständigen Geschäftsstelle,
- die Namen der Versicherten,
- Angabe der jeweiligen Versicherten-Nummer und des Status (z. B. 1, 2 oder 5),
- Daten der Tage, an denen die/der Versicherte am Funktionstraining teilgenommen hat

- Teilnahmebestätigungen der Versicherten.
- (3) Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann die Ersatzkasse der Funktionstrainingsgruppe die eingereichten Unterlagen unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurück geben.
 - (4) Sofern bei den Ersatzkassen unterschiedliche Stellen für die Antragsbearbeitung und Abrechnung zuständig sind, informieren diese die Funktionstrainingsgruppen bzw. die Rheuma-Liga über die Anschriften ihrer Abrechnungsstellen.
 - (5) Die Abrechnung für die Teilnahme an den Übungsveranstaltungen erfolgt grundsätzlich zwischen dem Rehabilitationsträger und dem Träger der Funktionstrainingsgruppe. Die Abrechnung durch von den Leistungserbringern beauftragte Dritte ist möglich (z. B. im Rahmen des maschinellen Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V). Überträgt eine Funktionstrainingsgruppe die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat die Funktionstrainingsgruppe die Landesvertretung des Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek) unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Der Landesvertretung ist der Beginn und das Ende des Auftragsverhältnisses, der Name der beauftragten Abrechnungsstelle und das IK, unter dem die Abrechnungsstelle die Rechnungslegung vornimmt, mitzuteilen. Die Abrechnungsstelle ist verpflichtet, sich zum maschinellen Datenaustausch anzumelden. Die Abrechnungsstellen liefern die Abrechnung ausschließlich auf maschinell verwertbaren Datenträgern.

Die Funktionstrainingsgruppe ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch die Abrechnungsstelle verantwortlich.

Hat die Funktionstrainingsgruppe der Abrechnungsstelle eine Inkasso-Vollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an die Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung für die Ersatzkassen. Wird der Abrechnungsstelle die Inkasso-Vollmacht entzogen, muss die Funktionstrainingsgruppe dies der Landesvertretung unverzüglich mitteilen.

Überträgt eine Funktionstrainingsgruppe die Abrechnung der Rheuma-Liga, so werden die Einzelheiten mit der zuständigen Landesvertretung der Ersatzkassen gesondert vereinbart.

- (6) Eine erste (Zwischen) Abrechnung erfolgt unter Vorlage des genehmigten Originalantrages/der Originalverordnung oder einer Reproduktion dieser. Weitere Abrechnungen sind nur unter Beifügung einer Kopie des genehmigten Antrages/der Verordnung (erstellt von der genehmigenden Stelle oder durch den Leistungserbringer) möglich. Der Abrechnung / Zwischenabrechnung sind die Verordnung, die Leistungszusage/ Kostenübernahmeerklärung (bzw. deren Kopien) und die Teilnahmebestätigung mit der Originalunterschrift des Versicherten beizufügen. Ein Vermerk „Zwischenabrechnung“ ist auf der Teilnahmebestätigung anzugeben. Für jede Zwischenabrechnung als auch für die Endabrechnung ist eine gesonderte Rechnungsnummer zu vergeben. Die einzelnen Rechnungsnummern dürfen nicht identisch sein.
- (7) Der Teilnahmenachweis hat durch Unterschrift des/der Teilnehmenden für jede Übungsveranstaltung zu erfolgen. Abweichungen hiervon können vertraglich geregelt oder im Einzelfall mit dem Rehabilitationsträger abgesprochen werden.
- (8) Als Zahlungsziel werden 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen bei den von den Ersatzkassen benannten Stellen vereinbart. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.